

**Verordnung
über die Lehrverpflichtung an Hochschulen
(Lehrverpflichtungsverordnung – LVVO –)**

Vom 11. Februar 2000

Aufgrund des § 64 Abs. 1 und 2 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) in der Fassung vom 24. März 1998 (Nds. GVBl. S. 300), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11. November 1999 (Nds. GVBl. S. 384), im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium und nach Anhörung der Hochschulen sowie des § 12 Abs. 2 Nr. 7 des Niedersächsischen Hochschulzulassungsgesetzes vom 29. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 51)

wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Lehrverpflichtung des hauptamtlichen und hauptberuflichen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen mit Ausnahme der Niedersächsischen Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege.

§ 2

Regellehrverpflichtung, Höchstlehrverpflichtung

(1) Die Regellehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, den das hauptamtlich oder hauptberuflich tätige wissenschaftliche oder künstlerische Personal an der Hochschule vorbehaltlich des Absatzes 2 in der Regel zu erfüllen hat.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung gibt den Umfang der Verpflichtung zur Lehre an, der wissenschaftlichen und künstlerischen Assistentinnen und Assistenten sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern höchstens auferlegt werden kann.

(3) Für teilzeitbeschäftigtes Personal gilt eine entsprechend geringere Regel- oder Höchstlehrverpflichtung.

§ 3

Bemessung der Lehrverpflichtung

(1) Der Umfang der Lehrverpflichtung wird in Lehrveranstaltungsstunden (LVS) bemessen. Eine Lehrveranstaltungsstunde beträgt mindestens 45 Minuten, bei künstlerischem Einzel- oder Gruppenunterricht jedoch 60 Minuten Lehrzeit pro Woche in der Vorlesungszeit eines Semesters. Lehrveranstaltungen, die nicht in Wochenstunden je Semester angegeben sind, sind entsprechend umzurechnen.

(2) Die Lehrverpflichtung gilt für eine Vorlesungszeit von mindestens 28 Wochen im Jahr und mindestens 12 Wochen im Semester, jedoch an Fachhochschulen für eine Vorlesungszeit von 18 Wochen im Sommersemester und 19 Wochen im Wintersemester und an der Hochschule für Musik und Theater Hannover für eine Vorlesungszeit von 34 Wochen im Jahr. Wird die Vorlesungszeit kürzer festgesetzt, so ist die Lehrverpflichtung entsprechend umzurechnen.

(3) Die Möglichkeit, Lehrveranstaltungen auch in der vorlesungsfreien Zeit anzubieten oder unter den Voraussetzungen des § 105 Abs. 2 NHG anzuordnen, bleibt unberührt.

§ 4

Regel- und Höchstlehrverpflichtung
an Hochschulen außer Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten	8 LVS.
2. Professorinnen und Professoren im Beamtenverhältnis auf Zeit, die vorrangig Aufgaben in der Forschung wahrnehmen	6 LVS.
3. Oberassistentinnen und Oberassistenten, Oberingenieurinnen und Oberingenieure	6 LVS.
4. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	16 LVS.
b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens	12 LVS.
c) im gehobenen Dienst	24 LVS.

(2) Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten, die nach der Funktionsbeschreibung ihrer Stellen überwiegend lehren sollen, haben abweichend von Absatz 1 Nr. 1 eine Regellehrverpflichtung von 12 LVS.

(3) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. wissenschaftliche Assistentinnen und Assistenten	4 LVS.
2. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	8 LVS.
jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	
	4 LVS.

§ 5

Regel- und Höchstlehrverpflichtung an Fachhochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren	18 LVS.
2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
a) im höheren Dienst	20 LVS.
b) im gehobenen Dienst	24 LVS.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	5 LVS.
jedoch im Dienstverhältnis auf Zeit, die auch zum Zweck der eigenen Weiterqualifikation beschäftigt werden	
	3 LVS.

²Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die vor dem In-Kraft-Treten dieser Verordnung eingestellt worden sind, sollen nur in dem Umfang zur Lehre herangezogen werden, in dem die Abhaltung eigener Lehrveranstaltungen zuvor vorgesehen war.

§ 6

Regel- und Höchstlehrverpflichtung
in künstlerischen Fächern an den Hochschulen

(1) Die Regellehrverpflichtung beträgt für

1. Professorinnen und Professoren sowie Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten	18 LVS.
die Verpflichtung gilt auch als erfüllt, wenn die Lehrperson eine Klasse von mindestens 15 Studierenden betreut,	

2. Lehrkräfte für besondere Aufgaben	
a) im höheren Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	24 LVS.
b) im höheren Dienst bei überwiegender Lehrtätigkeit je nach dem Umfang der übrigen Dienstaufgaben mindestens	20 LVS.
c) im gehobenen Dienst bei fast ausschließlicher Lehrtätigkeit	28 LVS.
3. Lehrkräfte für besondere Aufgaben im höheren Dienst an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	20 LVS.
4. sonstige Lehrkräfte für besondere Aufgaben an der Hochschule für Musik und Theater Hannover	24 LVS.

²Satz 1 gilt auch für Lehrpersonen, die in anderen als künstlerischen Fächern nach den Funktionsbeschreibungen ihrer Stellen Lehraufgaben wahrzunehmen haben, die den Lehraufgaben der in Satz 1 bezeichneten Lehrpersonen entsprechen.

(2) Die Höchstlehrverpflichtung beträgt für

1. künstlerische Assistentinnen und Assistenten	9 LVS.
2. künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	12 LVS.

§ 7

Ermäßigung der Lehrverpflichtung für Lehrpersonen
in besonderen Funktionen

(1) Die Lehrverpflichtung wird auf Antrag ermäßigt für

1. Rektorinnen und Rektoren	bis zu 100 vom Hundert,
2. Rektorinnen und Rektoren an Fachhochschulen in dem auf das Ende ihrer Arbeitszeit folgenden Semester	bis zu 50 vom Hundert,
3. Vizepräsidentinnen und Vizepräsidenten oder Prorektorinnen und Prorektoren	bis zu 75 vom Hundert,
4. Vorsitzende der Gemeinsamen Kommissionen	bis zu 25 vom Hundert,
5. Dekaninnen und Dekane	bis zu 50 vom Hundert;
Mitglieder eines kollegialen Dekanats können die für eine Dekanin oder einen Dekan mögliche Ermäßigung insgesamt erhalten,	
6. Vorsitzende der Klinikumsvorstände	bis zu 100 vom Hundert,
7. Zentrale Frauenbeauftragte	bis zu 100 vom Hundert.

²Entscheidungen nach Satz 1 Nrn. 1 und 2 trifft das Ministerium für Wissenschaft und Kultur, im Übrigen die Leitung der Hochschule.

(2) Treffen mehrere Ermäßigungen nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bis 7 zusammen, so kann nur die höchste Ermäßigung in Anspruch genommen werden.

(3) Nimmt eine Lehrperson an einer Hochschule außer an einer Fachhochschule besondere Dienstaufgaben wahr, die nicht zu den in Absatz 1 aufgeführten Funktionen gehören (zum Beispiel die Vertretung von Sonderforschungsbereichen), so kann die Leitung der Hochschule im Einvernehmen mit dem Fachbereich die Lehrverpflichtung unter Berücksichtigung des notwendigen Lehrbedarfs auf Antrag ermäßigen.

(4) Die Leitung der Hochschule kann weitere Ermäßigungen gewähren

1. für die Wahrnehmung von besonderen Aufgaben der Studienreform,
2. Lehrpersonen nach den §§ 5 und 6 für die Wahrnehmung von Aufgaben der Studienfachberatung bis zu 25 vom Hundert der jeweiligen Regellehrverpflichtung, wobei je Studiengang nicht mehr als 2 LVS Entlastung gewährt werden sollen.

(5) Die Lehrverpflichtung einer Lehrperson, die schwer behindert im Sinne des Schwerbehindertengesetzes ist, kann von der Leiterin oder dem Leiter der Hochschule auf Antrag ermäßigt werden. Die Ermäßigung kann

1. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 50 bis zu 12 vom Hundert,
2. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 70 bis zu 18 vom Hundert,
3. bei einem Grad der Behinderung von mindestens 90 bis zu 25 vom Hundert

der Lehrverpflichtung betragen.

(6) Zur Gewinnung und zum Halten von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, die in künstlerischen Fächern eine herausragende Position einnehmen, kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung um bis zu 50 vom Hundert für eine bestimmte Zeitspanne ermäßigen.

§ 8

Weitere Ermäßigungen im Medizinbereich

Die Lehrverpflichtung von Lehrpersonen, die in der Medizin, Zahnmedizin oder Tiermedizin Aufgaben

1. der unmittelbaren Krankenversorgung, einschließlich diagnostischer Untersuchungen,
2. der Betreuung Studierender in der praktischen Ausbildung
 - a) nach dem Zweiten Abschnitt der Ärztlichen Prüfung gemäß der Approbationsordnung für Ärzte oder
 - b) nach dem Dritten Abschnitt der Approbationsordnung für Tierärzte

wahrnehmen, kann durch den Fachbereich unter Beteiligung des Klinikvorstandes im Rahmen eines nach § 9 Abs. 2 der Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch § 17 dieser Verordnung, für jede Lehrperson zu ermittelnden Kontingents ermäßigt werden. Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 9

Besondere Ermäßigungen für Lehrpersonen
an Fachhochschulen

Die Leitung der Fachhochschule kann die Lehrverpflichtung auf Antrag für die Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben sowie für die Übernahme besonderer Aufgaben und Funktionen in der Hochschule, die die Hochschulverwaltung nicht wahrnehmen vermag, ermäßigen, sofern die Übernahme dieser Aufgaben ohne Entlastung nicht zumutbar ist; dies gilt insbesondere für die Verwaltung von Labors und Rechenzentren, die Betreuung von Sammlungen einschließlich Bibliotheken, Praktikantenbetreuung und vergleichbare Tätigkeiten. Die Ermäßigungen dürfen insgesamt höchstens 7 vom Hundert der Regellehrverpflichtungen des gesamten Lehrpersonals der Fachhochschule betragen; 7 vom Hundert dürfen in dem Maß überschritten werden, in dem die Lehrkapazität aufgrund der Lehrtätigkeit gemäß § 5 Abs. 2 erhöht wird, jedoch nicht über 10 vom Hundert hinaus. Bei Professorinnen und Professoren darf die Ermäßigung bei Wahrnehmung von Forschungs- und Entwicklungsaufgaben nicht mehr als 8 LVS, im Übrigen nicht mehr als 4 LVS betragen.

§ 10

Erfüllung der Lehrverpflichtung

(1) Um einem wechselnden Bedarf in der Lehre zu entsprechen, kann der Fachbereich die von einer Lehrperson in einzelnen Semestern zu leistenden Lehrveranstaltungsstunden so festlegen, dass in vier aufeinander folgenden Semestern die Lehrverpflichtung dieses Zeitraums insgesamt erfüllt wird. Die Lehrtätigkeit in einem Semester darf die Hälfte der jeweiligen Lehrverpflichtung nicht unterschreiten.

(2) Sofern das Lehrangebot nach § 105 Abs. 2 NHG sichergestellt ist und dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, kann die Lehrverpflichtung auch in der Weise erfüllt werden, dass

1. eine Lehrperson ihre Lehrverpflichtung insgesamt in vier aufeinander folgenden Semestern ableistet,
2. Lehrpersonen einer Lehrereinheit ihre Lehrverpflichtung innerhalb eines Semesters ausgleichen, wobei Professorinnen und Professoren nur untereinander ausgleichen und ohne Anrechnung auf ihre Lehrverpflichtung Lehraufgaben anderer Lehrpersonen übernehmen können,
3. Lehrpersonen im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung nach § 2 Abs. 7 Satz 2 NHG ihre Lehrverpflichtung an einer anderen Hochschule erfüllen.

²In diesen Fällen soll die Lehrtätigkeit der Lehrpersonen in einem Semester die Hälfte der jeweiligen Regellehrverpflichtung nicht unterschreiten. ³Die Entscheidung trifft auf Antrag der Fachbereich. ⁴Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

(3) Die Hochschulen treffen Regelungen, die durch das notwendige Maß an systematischer Kontrolle sicherstellen, dass die Lehrverpflichtungen entsprechend der Studienplanung gemäß § 105 Abs. 1 und 2 NHG vollständig erfüllt werden.

§ 11

Befreiung von der Lehrverpflichtung

¹Kann eine Lehrperson wegen eines Überangebots in der Lehre in ihrem Aufgabenbereich ihre Lehrverpflichtung in einem Semester nicht erfüllen und auch nicht nach § 10 ausgleichen, so wird sie von der Lehrverpflichtung frei, soweit der Fachbereich dies feststellt. ²Die Leitung der Hochschule ist zu unterrichten.

§ 12

Anrechnung von Lehrveranstaltungen

(1) Bei der Erfüllung der Lehrverpflichtung werden die Lehrveranstaltungen einschließlich solcher außerhalb der Vorlesungszeit berücksichtigt, die nach den Studien- oder Prüfungsordnungen oder Studienplänen vorzusehen sind. ²Soweit diese nicht vorliegen, bestimmt der Fachbereich, welche Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlveranstaltungen abzuhalten sind.

(2) Lehrveranstaltungen, die nach Absatz 1 nicht erforderlich sind, werden angerechnet, wenn alle nach Absatz 1 vorzusehenden Lehrveranstaltungen ausreichend angeboten werden. ²Zahl und zeitlicher Umfang dieser Lehrveranstaltungen sind der Leitung der Hochschule anzuzeigen.

(3) Praktika in Einrichtungen außerhalb der Hochschule einschließlich der damit verbundenen Betreuungstätigkeiten, ausgenommen praktikumsbegleitende Lehrveranstaltungen, werden nicht als Lehrveranstaltungen angerechnet.

(4) Auf die Lehrverpflichtung wissenschaftlicher oder künstlerischer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie von Lehrpersonen mit ärztlichen Aufgaben sind Lehrveranstaltungen anzurechnen, die aufgrund eines Lehrauftrags unter Ent-

lastung von Dienstaufgaben im Hauptamt wahrgenommen werden.

§ 13

Anrechnungsmaßstab

(1) Die unterschiedlichen Lehrveranstaltungen werden auf die Lehrverpflichtung entsprechend den in der Anlage festgelegten Faktoren angerechnet. ²Hierbei werden als Ausgangsgröße höchstens je Tag für

- | | |
|---------------------|-------------------|
| 1. Exkursionen | zehn Lehrstunden, |
| 2. Ganztagspraktika | acht Lehrstunden. |
| 3. Halbtagspraktika | vier Lehrstunden |

berücksichtigt.

(2) Sofern die Lehrperson in einer Lehrveranstaltung, deren Anrechnungsfaktor 0,5 oder größer ist, nicht ständig für die Betreuung anwesend sein muss, ist die Lehrveranstaltung zu drei Zehnteln auf die Lehrverpflichtung anzurechnen.

(3) Lehrveranstaltungen innerhalb eines Fachs, an denen zwei oder mehr Lehrpersonen beteiligt sind, werden ihnen entsprechend dem Maß ihrer jeweiligen Lehrbeteiligung anteilig angerechnet. ²Interdisziplinäre oder fachübergreifende Lehrveranstaltungen können insgesamt höchstens dreimal angerechnet werden, bei einer Lehrperson höchstens einfach.

(4) Für die Leitung von Hochschulensembles, die unter einem Dirigenten konzertieren, sowie für die Leitung von Schauspielensembles kann der Fachbereich für eine Stunde Ensembleunterricht eine Anrechnung bis zum Zweifachen zulassen.

§ 14

Anrechnung von Betreuungstätigkeiten

Betreuungstätigkeiten für Diplomarbeiten, andere Studienabschlussarbeiten und vergleichbare Studienarbeiten können mit bis zu 2 LVS bei einer Lehrperson angerechnet werden.

§ 15

Ermäßigung für Aufgaben außerhalb der Hochschule

Nimmt eine Lehrperson außerhalb der Hochschule Aufgaben wahr, die im Interesse des Landes liegen und die die Ausübung der Lehrtätigkeit ganz oder teilweise ausschließen, so kann das Ministerium für Wissenschaft und Kultur die Lehrverpflichtung auf Antrag ermäßigen oder die Lehrperson von der Lehrverpflichtung freistellen.

§ 16

Besondere Förderung Studierender an Hochschulen außer Fachhochschulen

(1) Die Lehrpersonen der Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen sind verpflichtet, zusätzlich zu ihren Lehraufgaben als Mentorinnen und Mentoren und Studienfachberaterinnen und Studienfachberater Studierende in kleinen Gruppen oder einzeln zu beraten und zu betreuen sowie Tutorinnen und Tutoren auszubilden und anzuleiten. ²Dies gilt nicht für Lehrkräfte für besondere Aufgaben des gehobenen Dienstes und für wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in befristeten Arbeitsverhältnissen nach § 66 NHG. ³Künstlerische Lehrpersonen nehmen ihre Pflicht nach Satz 1 im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Lehrverpflichtung nach § 6 Abs. 1 und 2 wahr.

(2) Die Verpflichtung nach Absatz 1 beträgt 42 Zeitstunden während des Semesters.

§ 17

Änderung der Kapazitätsverordnung

§ 9 Abs. 6 der Kapazitätsverordnung vom 6. Juli 1990 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Mai 1998 (Nds. GVBl. S. 492), wird gestrichen.

§ 18

In-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt für die Fachhochschulen am 1. März 2000 und für die Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen am 1. April 2000 in Kraft.

(2) Die Verordnung über die Lehrverpflichtung an Hochschulen vom 18. Januar 1996 (Nds. GVBl. S. 20) tritt für die Fachhochschulen mit Ablauf des 29. Februar 2000, für die Hochschulen mit Ausnahme der Fachhochschulen mit Ablauf des 31. März 2000 außer Kraft.

Hannover, den 11. Februar 2000

Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur

Oppermann

Minister